



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
20.110/2-I 8/84

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen
Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebahrung
mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG).

An das

Präsidium des Nationalrats

66 1/19.87

ZL	1. FEB. 1985
Verleilt	W i e n P r a s s o r
11. FEB. 1985	

Di Haas

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom
6. 7. 1981 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

6. Februar 1985

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gögl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.110/2-I 8/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen
Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung
mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG):
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

W i e n

zu Z. IV-52.190/91-2/84

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf das dortige Schreiben vom 31. Oktober 1984 zu
dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen
wie folgt:

Zu § 2 Abs. 9

Wie aus den Erläuterungen zum Abs. 29 hervorgeht, wurde
im ChemG der Begriff "Inverkehrsetzen" an Stelle des in
anderen Gesetzen bereits üblichen Begriffes "Inverkehr-
bringen" verwendet.

Als Grund für diese sprachliche Unterscheidung wurde
der mit dem Begriff "Inverkehrbringen" verbundene ver-
schiedene Begriffsinhalt zum Begriff "Inverkehrsetzen"
genannt.

Nun kann aber in der Definition des Begriffes "Inver-
kehrsetzen" außer dem Terminus "gewerbsmäßig Vorrätig-
halten" keine Differenzierung zu dem Inhalt des Begriffes

- 2 -

"Inverkehrbringen" gesehen werden, da auch unter "Inverkehrsetzen" das "Feilhalten und Abgeben, das Bewerben und Ankündigen" verstanden wird. Diese Wörter enthält aber auch der Begriff "Inverkehrbringen".

Es ist daher eine Unterscheidung zwischen "Inverkehrsetzen" und "Inverkehrbringen" nicht nötig, sondern eher irreführend, da das vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgearbeitete Unterscheidungsmerkmal "gewerbsmäßig Vorrätigthalten" ohne einer näheren Auseinandersetzung mit dieser Materie nur schwer erkennbar ist. Überdies wird der Terminus "gewerbsmäßig Vorrätigthalten" weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen näher erklärt, sodaß dahingestellt bleibt, was darunter zu verstehen ist.

Es wäre daher zweckmäßig, anstatt des Begriffes "Inverkehrsetzen" den Begriff "Inverkehrbringen", der bereits in mehreren Gesetzen so z.B. im LMG und im Waschmittelgesetz hinreichend definiert ist, auch im ChemG zu verwenden, da der Begriff "Inverkehrbringen" ohnedies eine weite Auslegung zuläßt. Der Terminus "gewerbsmäßig Vorrätigthalten" sollte näher bestimmt werden und etwa so wie die anderen im § 2 enthaltenen Legaldefinitionen eine solche erhalten. Allenfalls könnte man dann zu dem Begriff "Inverkehrbringen" ausführen, daß darunter auch das "gewerbsmäßige Vorrätigthalten" zu verstehen ist.

Zu § 15 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht dem § 57 AVG, sodaß kein Erfordernis für eine "zusätzliche" Regelung besteht. Nach Art. 11 Abs. 2 B-VG darf auch der Bund von den Verwaltungsverfahrensgesetzen nur abweichen, wenn dies erforderlich ist; dieses Tatbestandsmerkmal dürfte hier nicht gegeben sein. Die vom § 57 AVG abweichende Regelung dürfte daher unzulässig sein.

Zu § 25:

Hier sollte eine dem § 44 HGB vergleichbare Regelung überlegt und ähnlich dieser Bestimmung auch im § 25 eine Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen vorgesehen werden.

Zu § 26 Abs. 2:

Daß der für den Giftverkehr Verantwortliche "im Betrieb jederzeit erreichbar" ist, wird praktisch wohl kaum durchführbar sein.

Zu § 29 Abs. 2:

Bei der in dieser Bestimmung normierten Rücknahmepflicht des Abgebers (Händlers) im Kleinhandel ist zunächst unklar, ob sie nur öffentlich-rechtlicher Natur sein soll (mit der Strafsanktion nach § 49 Abs. 2 Z. 9) oder ob es sich (auch) um eine zivilrechtliche Pflicht handelt. Das sollte klar gesagt werden.

Selbst dann, wenn es sich nur um eine öffentlich-rechtliche Rücknahmepflicht handeln sollte, hätte diese auch zivilrechtliche Auswirkungen. Die Rücknahmepflicht ist wohl als Schutz- und Sorgfaltspflicht anzusehen, deren Nichtbeachtung Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung auslösen kann. Die schuldhafte Übertretung einer Schutznorm führt gem. § 1311 ABGB zu einer Haftung für diejenigen dadurch verursachten Schäden, die die Schutznorm verhindern sollte.

Der Kleinhandel unterliegt stets wirtschaftlichen Schwankungen, der ursprüngliche Abgeber (Händler) des Giftes kann den Gegenstand seiner Unternehmen geändert, er kann es beendet oder sonst verändert haben. Schuldner der Rücknahmepflicht (und der daraus folgenden Beseitigungspflicht) ist grundsätzlich nur der Partner des seinerzeitigen Kaufvertrags; er wird dann diese Pflicht kaum erfüll-

- 4 -

len können, aber auch für den Letztverbraucher wird es unter Umständen unmöglich sein, seiner Rückgabepflicht nachzukommen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rückgabepflicht auf eine überschaubare oder auf diejenige Zeit zu beschränken, während welcher der Abgeber seinen Betrieb führt.

Zu § 33 Abs. 3:

Die Anführung des "Diebstahls" sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ersatzlos entfallen. Einerseits ist der Begriff des "Diebstahls" zu eng; es fielen darunter z.B. weder der Raub (§ 142 StGB) noch die Sachentziehung (§ 135 StGB). Andererseits kommt es ja wohl nicht auf die Widerrechtlichkeit des Entzuges der Gewährsame an, sondern lediglich auf deren Fehlen. Das Wort "Verlust" deckt hingegen auch die Fälle des widerrechtlichen Entzuges der Gewährsame, sodaß nach ho. Ansicht mit den verbleibenden zwei Begriffen (Verlust oder irrtümliche Abgabe) das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 37 Abs. 1:

Da "vertrauliche" Angaben bzw. Daten gemäß § 37 Abs. 3 eine besondere Behandlung erfahren, sollten dem Abs. 1 die Worte "und zu behandeln." angefügt werden.

Zu § 39:

§ 39 sollte aus den zum § 15 aufgezeigten Erwägungen entfallen, da § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG die gleichen Rechtsvorschriften vorsieht.

Zu § 44 Abs. 1:

Der Begriff "Stellvertreter" ist als Tatbestandsmerkmal zu ungenau. Der § 54 Abs. 1 HGB bestimmt nämlich: "Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem

Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt". Das heißt also, daß z.B. jeder Verkäufer Stellvertreter oder Beauftragter sein kann. Es wäre daher besser, anstatt von "Stellvertreter" oder "Beauftragter" der Geschäfts- oder Betriebsinhaber zu sprechen, den Begriff "leitende Angestellte" etwa im Sinn des § 309 StGB zu verwenden.

Zu § 48 Abs. 1:

Gemäß § 19 Abs.1 ZustellG sind Sendungen der Behörde zurückzustellen, wenn sie weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder wenn sie zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind. Daraus ergeben sich zwei verschiedene Fallgruppen, und zwar einmal, daß überhaupt nicht zugestellt werden konnte, und andererseits, daß durch Hinterlegung eine Zustellung stattfand. Für die zweite Fallgruppe ist daher der § 48 Abs.1 ChemG. unrichtig, die Zustellung ist ja in diesem Fall erfolgt. Für die andere ist er nichtssagend, weil § 19 Abs.1 ZustellG auch keine Gründe vorsieht, weshalb die Zustellung unterblieben ist, sondern dieses Unterbleiben bloß voraussetzt. Das bedeutet, daß der Bescheid als erlassen gelten soll, aus welchem Grund immer die Zustellung gescheitert ist, etwa auch dann, wenn absichtlich eine falsche Abgabestelle angeführt worden ist; das wäre vom Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit aus sehr bedenklich.

Zu § 49:

1. Es wird vorgeschlagen, die Abs. 1 und 2 zusammenzufassen und die Strafbarkeit des Versuchs in einem eigenen

Absatz zu regeln. Es wird folgende Fassung des § 49 vorschlagen:

"§ 49. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (von der Bezirksverwaltungsbehörde) zu bestrafen

a) mit Geldstrafe bis zu 200.000 S. im Wiederholungsfall bis zu 400.000 S. wer

(Punkt 1 bis Punkt 18 des Abs. 1);

b) mit Geldstrafe bis zu 100.000 S. im Wiederholungsfall bis zu 200.000 S. wer

(Punkt 1 bis Punkt 18 des Abs. 2).

(2) Der Versuch ist strafbar."

Zu § 50:

1. Da nach Abs. 1 Z. 1 das Nichtbefolgen von Maßnahmen nach § 48 Abs. 1 nur dann (gerichtlich) strafbar sein soll, wenn dadurch eine Gefährdung eintritt, wäre das bloße Nichtbefolgen derartiger Maßnahmen völlig sanktionslos. Es wäre deshalb zu überlegen, das Nichtbefolgen von Maßnahmen nach § 48 Abs. 1 - je nach der Bewertung seiner Wichtigkeit - entweder im § 49 Abs. 1 Buchst. a oder im Buchst. b der vorgeschlagenen Fassung unter Strafe zu stellen, wodurch die Z. 1 des § 50 Abs. 1 als gegenstandslos entfallen könnte.

2. Die im Abs. 1 festgesetzte Strafuntergrenze von sechs Monaten hätte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz jedenfalls zu entfallen. Denn abgesehen davon, daß dem - zumindest dem moderneren - gerichtlichen Strafrecht die Festsetzung von Strafuntergrenzen bei Strafdrohungen unter drei Jahren fremd ist, ist im konkreten Fall auch keine Notwendigkeit erkennbar, die Strafzumessungsmöglichkeit des Gerichtes in dieser Weise einzuzengen.

- 7 -

3. Obgleich der § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches festlegt, daß - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur vorsätzliches Handeln (oder Unterlassen) strafbar ist, wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zur Vermeidung von Mißverständnissen hinter dem Wort "Wer" im Abs. 1 das Wort "vorsätzlich" einzufügen, weil sich diese Gesetzesstelle auf die Verwaltungsübertretungen des § 49 bezieht, die - mangels einer anderen Regelung - gemäß § 5 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes sowohl vorsätzlich wie fahrlässig begangen werden können.

Andererseits könnte eine Bestimmung vorgesehen werden, die auch die fahrlässige Begehung der Straftaten nach § 50 Abs. 1 und Abs. 2 unter - allerdings geringere (vergleiche § 170 StGB) - Strafe stellt.

4. Bei der im Abs. 3 vorgesehenen Einziehung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine vorbeugende Maßnahme; insoweit ist die Überschrift nicht ganz zutreffend.

5. Es könnte sich als zweckmäßig erweisen, eine Bestimmung nach Art des § 65 Abs. 2 LebensmittelG vorzusehen, um die Einziehung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen auch dann zu ermöglichen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

6. Februar 1985

Für den Bundesminister:
F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

